

# Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Kirchengemeinde Betzenstein

## § 1

Für die Inanspruchnahme der Bestattungsanstalt des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

## § 2

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

## § 3

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

## § 4

Gebühren für die Grabstätten:

- a) Wahlgräber (Nutzungszeit 25 Jahre pro Grabstätte):
  - a) Einzelgrab einfach tief 24,00 € / Jahr
  - b) Einzelgrab doppelt tief 45,00 € / Jahr
  - c) Familiengrab einfach tief 45,00 € / Jahr
  - d) Familiengrab doppelt tief 54,00 € / Jahr

b) Urnengräber (Nutzungszeit 15 Jahre) (auch Baum- und Urnenrasengräber)	24,00 € / Jahr
c) Zusätzliche Beisetzung einer Urne (Ruhezeit 15 Jahre) in einem belegtem Erdgrab pro Urne (zuzüglich anteiliger Verlängerung der jeweiligen Grabnutzungsgebühr)	
In einem Einzelgrab	24,00 € / Jahr
In einem Familiengrab	45,00 € / Jahr
d) Kindergräber	8,00 € / Jahr

## § 5

Gebühren für die Verlängerung der Nutzungszeit:

Es gelten die Festsetzungen gemäß § 4.

## § 6

Gebühren für die Genehmigung eines Grabmals fallen nicht an.

## § 7

Sonstige Gebühren:

(1) Friedhofsunterhaltungsgebühren für die Erhaltung der Außenanlagen und Wege, Wasser, Strom	5,00 € / Jahr
(2) Gebühren bei Beerdigungen / Trauerfeiern	
a) Verwaltungsgebühr	80,00 €
b) Kreuzträger(in)	8,00 €
c) Mesner(in)	30,00 €
d) Posaunenchor	120,00 €
e) Organist(in)	50,00 €
f) Kühlsarg pro angefangenem Tag der Inanspruchnahme	25,00 €
g) Benutzung des Leichenhauses pro angefangenem Tag der Inanspruchnahme	25,00 €

(3) Gebühren des Bestatters	
a) Beaufsichtigung der Leichenhalle bei der Beerdigung	49,10 €
b) Beaufsichtigung der Leichenhalle bei der Aussegnung	57,60 €
c) Reinigung der Leichenhalle	28,00 €
d) Kindergrab bis 6 Jahre ausheben und schließen	169,60 €
e) Urnengrab ausheben und schließen	162,40 €
f) Normalgrab ausheben und schließen	501,50 €
g) Zuschlag für Tiefgrab	169,60 €
h) Grabdekoration, d.h. künstlicher Rasen, Trägerrurte, Abstellbretter, Laufrrampen, Religiöse Ritualmittel (Erde, Weihwasser o.ä.)	51,70 €
i) Ausgrabung einer Leiche, Liegezeit bis einschl. fünf Jahre. Umbettungssarg nicht im Preis enthalten. Das Entfernen von Grabschmuck, Grabsteinen, Grabeinfassungen, Humusschicht und Einholen der Genehmigung des Gesundheitsamtes werden gesondert verrechnet.	958,70 €
j) Ausgrabung einer Leiche, Liegezeit ab sechs Jahren. Umbettungssarg nicht im Preis enthalten. Das Entfernen von Grabschmuck, Grabsteinen, Grabeinfassungen, Humusschicht und Einholen der Genehmigung des Gesundheitsamtes werden gesondert verrechnet.	737,70 €
k) Einsatz eines Kompressors, je angefangene Stunde (Arbeitszeit im Preis nicht enthalten)	23,70 €
l) Einsatz einer Wasserpumpe, je angefangene Stunde (Arbeitszeit im Preis nicht enthalten)	23,70 €
m) Austausch der alten übersättigten Erde und füllen mit neuer Erde, je angefangene Stunde (Austauschmaterial liefern, Entsorgungskosten sowie eventuelle Maschinenstd. im Preis nicht enthalten.)	45,70 €
n) Arbeitszeit für Positionen k, l und unvorhersehbare Tätigkeiten je angefangene Stunde (Entsorgungskosten im Preis nicht enthalten.)	45,70 €
o) Sarg-, Urnenrräger / Begleiter	47,30 €
p) Verbringen der Trauergebände ans Grab	31,20 €

Es besteht Einvernehmen darüber, dass die Leistungen Nummern a bis n von Seiten der Kirchenverwaltung vorgeschrieben sind. Nummer g ist im Einzelfall abzuklären und nicht immer möglich aufgrund eventueller schlechter Bodenverhältnisse. Hierüber besteht seitens der Auftraggeber / Hinterbliebenen kein Anspruch. Alle übrigen Leistungen können von Auftraggeber / Hinterbliebenen auch an andere Unternehmen übergeben werden oder von eigenen Helfern durchgeführt werden. Ein Versicherungsschutz über z.B. selbst gestellte Sarg- bzw. Urnenträger besteht von beiden Vertragsseiten nicht. Einen Sarg- bzw. Urnenträger stellt das Bestattungsunternehmen grundsätzlich, um den Trauerzug zu begleiten und den Ablauf reibungslos zu gewährleisten. Es ist das Bestattungsunternehmen rechtzeitig zu informieren, ob im Falle einer Beerdigung oder Beisetzung Sarg- oder Urnenträger selbst gestellt werden.

Die Preise sind Brutto einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 19%. Bei Änderungen des Mehrwertsteuersatzes wird dieser an aufgeführte Preise angeglichen. In den Preisen sind Arbeitsmaterial und Arbeitsstunden vollständig einkalkuliert, insofern sie nicht separat in einer Nummer aufgelistet sind.

Die Ansprüche auf Zahlung aller anfallenden Entgelte richten sich ausschließlich nur gegen die jeweiligen Auftraggeber / Hinterbliebenen, die auch alleinige Schuldner des Entgelts sind, nicht gegen die Kirchenverwaltung, es sei denn, diese ist selbst Auftraggeber.

## § 8

Die Gebührenordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung am 04.04.2026 in Kraft.

Betzenstein, den 04.04.2026

Der Kirchenvorstand

